Viehmarktordnung

für den Markt Perlesreut.

Perlesreut

Der Gemeinderat erlässt auf Grund des § 149 Ziff. 6 RGO.,Art.146 Pol.Str.G.B.Art.4o u.41 der Gemeindeordnung sowie der in den nachstehenden Bestimmungen weiter angeführten Vorschriften folgende

V i e h m a r k t o r d n u n g

für den Markt Perlesreut.

§ 1.

Die Viehmärkte im Markte Perlesreut sind eine Unternehmung der Marktgemeinde Perlesreut.

§ 2.

Die Viehmärkte sind für Rindvieh ,einschliesslich der Kälber und für Schweine und Ferkel bestimmt.Sowohl Schlachtvieh, als auch Zucht und Nutzvieh dürfen zum Markt gebracht werden.

§ 3

Mit der seuchenpolizeilichen Beaufsichtigung der Märkte wird der jeweilige Bezirkstierarzt des Amtsbezirkes Wolfstein betraut.

§ 4.

Der Besuch der Viehmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf ihnen steht einen jeden mit gleichen Befugnissen frei. Wer gewerbsmässig für andere Vieh oder Fleisch veräussert oder erwirbt (Vieh,Fleischkomissionär) oder gewerbsmässig den Abschluss solcher Geschäfte vermittelt (Vieh-Fleischagent)oder gewerbsmässig-solche- Gelegenheit zum Abschluss von solchen Geschäften nachweist darf auf Vieh und Fleischmärkten,auf denen er in einer dieser Eigenschaften zugelassen oder in der Regel tätig ist, Verkäufe noch Käufe für eigene Rechnung abschliessen.

Der Kettenhandel mit dem zum Markt aufgetriebenen Tieren ist verboten.

Marktarchiv Perlesreut

§5.

Märkte finden statt:
am Montag vor Matthias , am Mittwoch in der Karwoche ,
am Montag in der Bittwoche und am Montgg nach Jakobi.
Der Gemeinderat ist berechtigt einen einzelnen Markt ausfalls zu lassen.

§ 6.

u. Schweine.

Der Markt für Fettvieh wird am sogenannten äusseren Wasserbrunnen, für das übrige Vieh am sogenannten ineren Wasserbrunnen abgehalten.

Sämtliches Vieh darf nur auf den von Niederperlesreut Künbach und Grafenau her in den Markt einmündenden Strassen zum Markte aufgetrieben werden.

Der Auftrieb der Tiere hat im Sommer (April mit= September) von 6½-7 Uhr vormittags und im Winter (Oktober= mit März) von 7 ½ - 8 Uhr vormittags zu erfolgen.Vor Be= ginn der festgesetzten Auftriebszeit darf kein Vieh auf den Markt gebracht werden.

Der Markt dauert im Sommer von 7 - 11 Uhr und im Winter von 8 - 11 Uhr vormittags.

§ 7.

Die zu Markt gebrachten Tiere müssen gründlich gereinigt sein, insbesondere dürfen keine Tiere mit altem Schmutz oder alten Schmutzkrusten zu Markt gebracht werden.

Tiere, deren Aussehen ekelerregend oder deren Ernährungszustand erheblich beeinträchtigt ist, können zurückgewiesen werden. Bullen die über 1 Jahr alt sind, müssen mit Nasenring versehen sein . Nasenzange genügt nicht

Gefährliche oder bösartige Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der Marktleitung und unter den gebotenen, von der Marktleitung besonders angeordnten Sicherheitsmasregeln zu Markt gebracht werden.

Rinder dürfen nur gekoppelt und [illegible] aufgetrieben werden.

§ 8.

Die Tiere sind am Markteingang, der sich beim sogenannten inneren Brunnen befindet, dem mit der seuchenpolizeilichen Beaufsichtigung betrauten Tierarzte zur tierärztlichen Untersuchung vorzuführen. Hierbei dürfen nicht mehr als 4 Stück Grovieh gleichzeitig vorgeführt werden.

Der Platz an dem die Untesuchung stattfindet, ist völlig frei zu halten, insbesondere ist den Händlern untersagt sich dort aufzuhalten. Die vorführende Person hat die zur Untersuchung erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Körbe mit Schweinen dürfen vor der tierärztlichen Untersuchung nicht geöffnet werden. Es ist verboten, Tiere der tierärztlichen Untersuchung in irgend einer Art zu entziehen, diese zu erschweren , oder dabei auf Täuschung berechnete Mittel anzuwenden. Auf Fragen des Tierarztes über die Herkunft der Tiere, über die Art, den Stand und die Ursache einer an denselben zu beobachtenden oder vermuteten ist wahrheitsgetreu Aufschluss zu geben. Auch während des Marktes unterliegen sämtliche Tiere der tierärztlichen Untersuchung und Beaufsichtigung. Den Anordnungen des Tierarztes ist unweigerlich Folge zu leisten. Im Falle des Ausbruches oder des Verdachtes einer Tierseuche gelten die Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsbestimmungen.

Vorzeitig am Markttag eingetroffenes Vieh ist am Markttage vor Beginn der Untersuchung des übrigen Marktviehes der tierärztlichen Untersuchung zu unterstellen.

§ 9.

Wer das Vieh zu Markt bringt, hat am Eingang sofort die für den Marktbericht , insbesondere die Feststellung des Auftriebes notwendigen Angaben zu machen.

§ 10.

Wer das Vieh zu Markt bringt, hat am Eingange die jeweils festgesetzten Marktgebühren sofort zu entrichten.

§ 11.

Der gegen Bezahlung ausgegebene Marktschein ist bis zum Marktschluss von demjenigen, welcher das Vieh zu

Markt gebracht hat, aufzubewahren und auf Verlangen jeder Aufsichtsperson vorzuzeigen. -+*

§ 12.

Auf dem Marktplatze dürfen die einzelnen Tiergattungen nur an dem für sie bestimmten Platze aufgestellt werden. Innerhalb dieser Plätze entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eintreffens. Die Grosviehsücke sind in den Reihen derart aufzustellen, dass vor deren Köpfen ein Gang freibleibt. Alles zu Wagen auf den Markt gebrachte Vieh muss abgeladen werden. Die Mast - und fetten Ochsen müssen von den mageren Tieren getrennt vor dem Max Mandlmeyerschen Anwesen gegen den inneren Brunnen zu aufgestellt werden. Im einzelnen ist hiebei den Anordnungen der Aufsichtspersonen nachzukommen.

§ 13.

Vor Marktbeginn dürfen keine Geschäfte abgeschlossen auch keinerlei Vorbereitungshandlungen dazu (Anfassen, Prüfen der Tiere, Angebote, Vorhesbrechungen) gemacht werden. Die Einkäufer dürfen den Markt erst bei Marktbeginn betreten; Händlern , welche auch als Einkäufer von Vieh bekannt sind, kann die Marktleitung allgemein oder in besonderen Fällen das Betreten des Marktes vor Marktbeginn auch dann untersagen, wenn sie Vieh zum Verkauf auf den Markt bringen.

§ 14.

Zum Treiben und zur beaufsichtigung des Viehs dürfen nur solche Personen verwendet werden, die auch geistig und körperlich geeignet, vor allem nicht zu jung sind und die nötige Gewandheit besitzen; sie müssen insbesondere imstande sein die zur tierärztlichen Untersuchung nötige Hilfe zu leisten.

Die Tiere sind stets unter Aufsicht zu halten; sie sind nach Möglichkeit an den vorhandenen Sicherungen fest anzubinden. Anbinden an Laternenpfähle ist verboten.

Die gemäss §7 Abs. II Satz 2 § Abs. 8 angeordneten Sicherheitsmassregeln sind ausser während des Antriebes auch während der ganzen Marktdauer einzuhalten.

Marktarchiv Perlesreut

Kleinvieh ist beim Auf = und Abladen zu heben , nicht zu werfen. Kälber dürfen nicht an die Schwänze der Kühe angebunden werden. Kühe, deren Euter voll gelaufen ist, sind auf dem Markte zu melken. Kälber und Schweine dürfen nicht geknebelt oder gefesselt werden. Schweine dürfen nur in Kisten oder Körben feilgehalten werden , in denen sie aufrecht stehen können.

Milch von Schlachtkühen, die auf den Markt zu Schlacht oder Handelszweken aufgestellt sind, darf nur nach vorheriger Erhitzung abgegeben oder verwendet werden.

§ 15.

Niemand darf auf dem Markt den öffentlichen Anstand verletzen oder die öffentliche Ruhe stören.

Das Überschreiten, Beseitigen oder Beschädigen der Schranken und Einfriedungen ist verboten.

Die Befriedigung natürlicher Bedürfnisse auf dem Marktplatze sowie die gefliessentliche Verunreinigung desselben ist untersagt.

§ 16.

Die Tiere dürfen nur auf der nach Fürstenek führenden Strasse vom Markt entfernt werden. Dies gilt auch für die Tiere, die in unmittelbar an den Marktplatz angrenzende Häuser verbracht werden.

§ 17.

Zum Zwecke der Preisfeststellung hat jeder, der Vieh vom Markt wegbringt, beim Wegbringen wahrheitsgetreue Anzeige von den Geschäften oder von Nichtabschlüssen den am Marktausgange aufgestellten Gemeindebeamten zu machen.

Auf Grund dieser Anzeigen und sonstiger Ermittlungen erstellt die Marktleitung nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Berufstände einen amtlichen Marktbericht über die Beschickung und den Verlauf des Marktes sowie über die erzielten Preise.

§ 18.

Der Gemeinderat bestimmt eines seiner Mitglieder oder einen Beamten als Marktleitung.

Marktarchiv Perlesreut

Den von der Marktleitung zur Durchführung der Viehmarktordnung, zur Wahrung des öffentlichen Anstandes und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und Bequemlichkeit getroffenen Anordnungen ist von jedermann unverzüglich Folge zu leisten.

Wer gegen die Marktordnung, gegen Treu und Glauben im Marktverkehr oder gegen die Anordnungen der Marktleitung verstöst, kann von der Marktleitung vom Markte weggewiesen werden. Der Weggewiesene hat sich unverzüglich zu entfernen.

§ 19.

An den Markttagen und jeden vorausgehenden und nachfolgenden Tage , ist der Handel mit Vieh der Gattung, für welche der Markt bestimmt ist, am Marktorte ausserhalb des Marktplatzes verboten.

§ 2o.

Zuwiederhandlungen gegen diese Marktordnung werden, soweit nicht die Gesetze eine schwere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 15o Reichsmark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen, Zuwiederhandlungengen gegen § 1o und 11 der Marktordnung nach Art. 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung bestaft.

==========

Daß die Vorschriften mit der bei der Gemeinde befindlichen Urschrift übereinstimmen bestätigt

Perlesreut, den 20 Mai 1926.

Haller Schmstr.

Marktarchiv Perlesreut

Perlesreut, den 26 Juni 1926.

Staatsanwaltschaft
27. JUNI 1926
Passau

An die Staatsanwaltschaft

Passau.

Betreff:
Viehmarktordnung.

Zur Wiedervorlage der Viehmarktordnung an das Bezirksamt Wolfstein, wird um Rückleitung derselben ersucht, welche am 21 Mai zur Einsicht gesandt wurde. Zur Erledigung des Bez. Amtlichen Auftrages wird um beschleunigte Rücksendung gebeten.

Gemeinderat
Perlesreut

Haller

Mit Viehmarktordnung zurück.
Eine Abschrift derselben ist hieher zur Sammlung der ortspol. Vorschr. zu übermitteln.

Passau, 30. VI. 1926.
Der I. Staatsanwalt

Hoffmann

Marktarchiv Perlesreut

Staatsanwaltschaft
22. MAI 1926
Passau

G. R.

An die Staatsanwaltschaft Passau
Mit der Viehmarktordnung in ergeb. Vorlage.

Gemeinderat
Perlesreut am 21.5.26.
Haller

Gesehen.
Passau, 24. 5. 26
Lartwiger III Stll

Marktarchiv Perlesreut

Perlesreut, den 15 Mai 1926.

An Herrn Staatsanwalt beim Landgerichte

Passau.

Staatsanwaltschaft
17. MAI 1926
Passau

In der Gemeinde Perlesreut wurden die Viehmärkte wieder eingeführt. Es mußte eine Ortspolizeiliche Viehmarkt-Ordnung erlassen werden welche von der Regierung von Niederbayern genehmigt wurde. Es folgt anbei eine Abschrift der diesbezüglichen Bekanntmachung, welche in Ortsüblicher Weise in der Gemeinde Kafel bekannt gegeben wurde. Erinnerungen dagegen wurden nicht erhoben.

Gemeinderat
Perlesreut

Haller

VERWALTUNG DER M. GEMEINDE PERLESREUTH.

1o Kenntnis von
2o Abschrift der Mitteilung ist!
P., 17.5.26

Hartinger III Sch.

An Gemeinderat Perlesreut m. d. E. um Beilage einer Abschrift der Viehmarktordnung.

Passau, 17. V. 1926
Der I. Staatsanwalt
K. E.:
Hartinger, Insp.

Marktarchiv Perlesreut

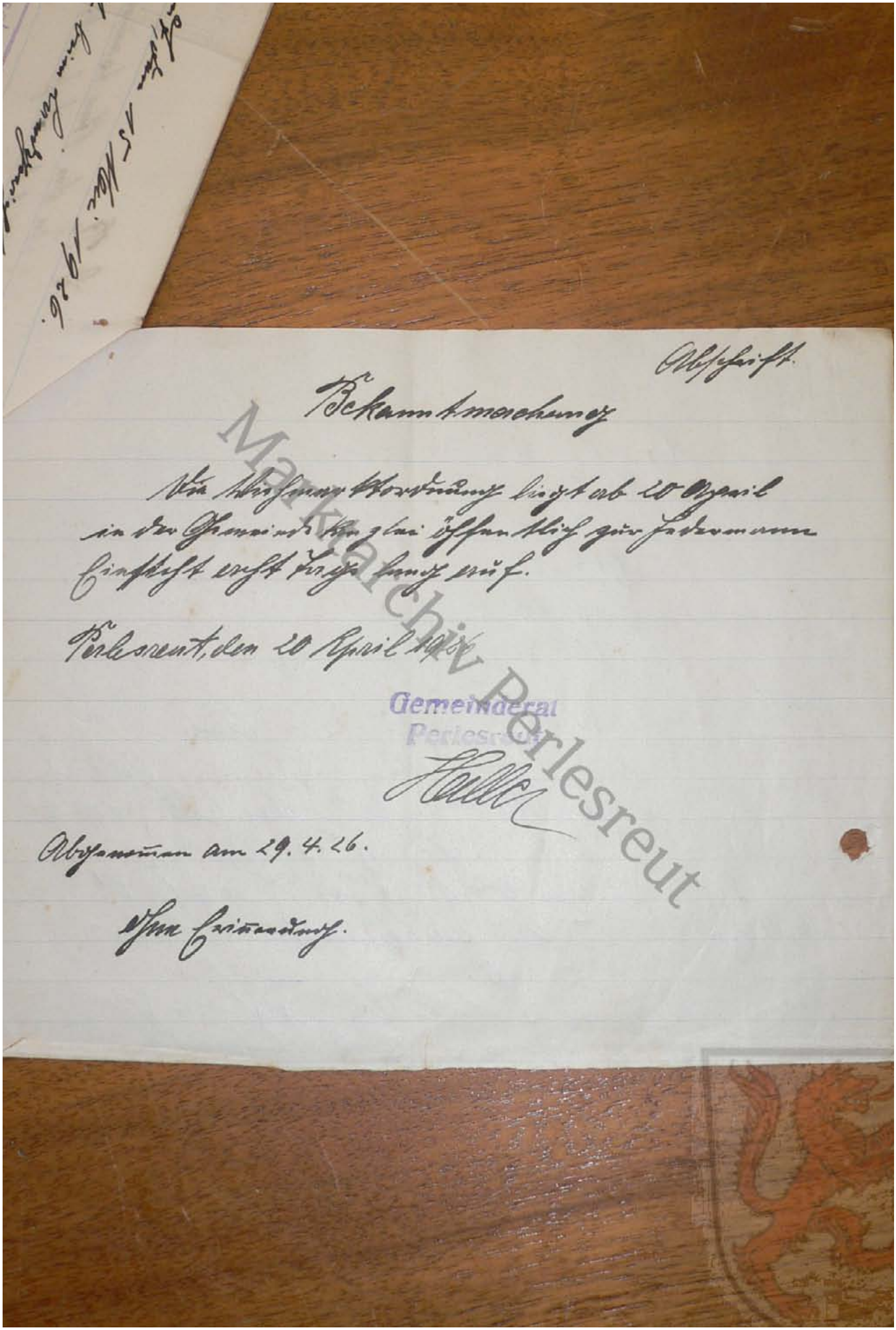

Abschrift.

Bekanntmachung

Die Viehmarktordnung liegt ab 20 April in der Gemeindekanzlei öffentlich zur Jedermann Einsicht acht Tage lang auf.

Perlesreut, den 20 April 1926

Gemeinderat
Perlesreut

Hallo

Abgenommen am 29. 4. 26.

Ihre Erinnerung.

Marktarchiv Perlesreut